

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 26. Mai 2013 **in den Gemeinden des Amtes Berkenthin**

(Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Düchelsdorf, Göldenitz, Kastorf, Klempau, Krummesse, Niendorf/B., Rondeshagen, Sierksrade)

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahl für die Gemeinden des Amtes Berkenthin (s. oben) wird in der Zeit vom **06. Mai 2013 bis 10. Mai 2013** während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Berkenthin, Zimmer 5, Am Schart 16, 23919 Berkenthin, und zwar
Montag, 06.05.2013, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, 07.05.2013, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Mittwoch, 08.05.2013, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag, 09.05.2013, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Freitag, 10.05.2013, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **10. Mai 2013 bis 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindevahllleiter des Amtes Berkenthin im Amtsverwaltungsgebäude, Am Schart 16, 23919 Berkenthin, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2013** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl - des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist -, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk - dieses Wahlkreises - oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält oder
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Beeinträchtigung oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsichten kann;

- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindevahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **24. Mai 2013, 12:00 Uhr**, bei dem Gemeindevahlleiter schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss im Antrag versichern, dass einer der vorgenannten Gründe für die Ausstellung eines Wahlscheins gegeben ist.

6. Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen
1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 2. einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem
 - a) die vollständige Anschrift der Gemeindevahlleiterin oder des Gemeindevahlleiters angegeben ist,
 - b) der Wahlkreis bezeichnet ist, für den der Stimmzettel gilt, und
 - c) der für die Briefwahl bestimmte Wahlbezirk (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes) bezeichnet ist,
 4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 5¹⁰.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlbrief und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.